

► Pensionszusage

### Rückkehr aus dem Rentnerdasein: Welche Steuerfolgen drohen?

| Was gilt steuerlich, wenn Ihr Mandant an einem Büro noch die Mehrheit der Anteile hält und wegen eines Notfalls noch einmal als Geschäftsführer einspringen muss? Kann das Finanzamt das Geschäftsführer-Gehalt dann als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) werten? Diese Frage muss der Bundesfinanzhof (BFH) klären. |

Nach Ansicht der Vorinstanz, dem FG Münster, führt die gleichzeitige Zahlung eines Geschäftsführergehalts und einer Pension nicht zwingend zu einer vGA bei der Pensionszahlung. Voraussetzung ist, dass

- das Anstellungsverhältnis mit dem Mandanten als Geschäftsführer mit seinem Eintritt in das Rentenalter beendet worden war,
- die spätere Wiedereinstellung zu diesem Zeitpunkt nicht beabsichtigt war und allein im Interesse der Gesellschaft erfolgt und
- dem neuen Geschäftsführergehalt nur Anerkennungscharakter zukommt (FG Münster 25.7.19, 10 K 1583/19 K, Abruf-Nr. 211193).

**PRAXISTIPP** | Ist die Konstellation Ihres Mandanten mit dem Urteilsfall vergleichbar, sollten Sie die Einstufung als vGA nicht hinnehmen. Legen Sie Einspruch ein, verweisen Sie auf das anhängige Verfahren beim BFH mit dem Az. I R 41/19 und beantragen Sie das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH.

► Erbrecht

### Gerichtszuständigkeit: Gewöhnlicher Aufenthalt im Pflegeheim?

| Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wo aber liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne von § 343 Abs. 1 FamFG, wenn der Erblasser sich mehrere Wochen in einem Pflegeheim aufhält? Diese Frage musste das OLG Celle klären. |

Das OLG stellte fest, dass unter dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ der tatsächliche Lebensmittelpunkt einer natürlichen Person zu verstehen ist (12.9.19, 6 AR 1/19, Abruf-Nr. 217024). Dieser ist mittels einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in der Zeit vor seinem Tod und zum Zeitpunkt des Todes festzustellen.

**MERKE** | Eine Mindestdauer des Aufenthalts ist nicht erforderlich. Es kann aber schon ein Zeitraum von nur einigen Wochen ausreichend sein, einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu begründen. Dies gilt insbesondere, wenn der Ortswechsel dazu dient, sich in ein Pflegeheim zu begeben und mit einer Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort nicht gerechnet wird.

Führen Geschäfts-  
führer-Gehalt  
plus Pension  
zu einer vGA?



IHR PLUS IM NETZ  
sr.iww.de  
Abruf-Nr. 217024